

Einkauf fehlender Beitragsjahre

Allgemeines

Der Einkauf fehlender Beitragsjahre bezweckt die Schliessung von Vorsorgelücken in der **Altersvorsorge** mittels Einmaleinlagen. Die Invaliditätsleistungen und die Hinterlassenenrenten vor Pensionierung verändern sich durch die Einlage nicht.

Reglementarische Grundlage

Gemäss Reglement der Pensionskasse (Ziff. 14.1.5.) kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen. Dies ist möglich, sofern das vorhandene Altersguthaben zuzüglich eventuell getätigter Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum (WEF) kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person in dieser Vorsorge ab dem frühest möglichen Beginn mit ihrem aktuellen Lohn bzw. Einkommen versichert gewesen wäre.

Berechnungsgrundlagen

Um eine Einkaufsberechnung vornehmen zu können, muss die Vorsorgeeinrichtung abklären, ob alle vorhandenen Freizügigkeitsguthaben aus der 2. Säule bei der Berechnung berücksichtigt sind. Bei ehemals Selbständigerwerbenden muss ebenfalls das Vorsorgeguthaben aus der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) mitberücksichtigt werden. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) müssen vollständig zurückbezahlt worden sein, bevor ein freiwilliger Einkauf möglich ist.

Sperrfrist

Gemäss Art. 79b Absatz 3 BVG dürfen nach einem Einkauf innerhalb der drei darauf folgenden Jahre keine Leistungen in Kapitalform bezogen oder Kapitalauszahlungen ausgerichtet werden. Das Verbot gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente (auch bei vorzeitiger Pensionierung). Ein Einkauf nach Alter 60 muss gut überdacht und abgeklärt werden. Nicht betroffen von der Sperrfrist sind die Kapitalauszahlungen im Todesfall.

Steuerliche Aspekte

Aufwendungen (Einmaleinlagen) für den Einkauf fehlender Beitragsjahre werden als persönlicher Beitrag der versicherten Person betrachtet und sind steuerlich absetzbar. Der Grundsatz der Angemessenheit muss aber erfüllt sein.

Grundsatz der Angemessenheit

Einer der tragenden Grundsätze der beruflichen Vorsorge ist die Angemessenheit der Vorsorge. Diese wird von den Steuerbehörden als massgebliches Kriterium zur Bestimmung der steuerlichen Abzugsfähigkeit herangezogen. Die Angemessenheit ist gegeben, wenn die reglementarischen Leistungen 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-Einkommens vor der Pensionierung nicht übersteigen.

Eigenverantwortung der versicherten Person

Unsere Berechnung basiert auf dem aktuellen Vorsorgeverhältnis und den von Ihnen gelieferten Angaben. Die Berechnung enthält die max. mögliche Einkaufssumme.

Die Beurteilung, ob der Einkauf fehlender Beitragsjahre steuerlich abzugsfähig ist, nimmt abschliessend die kantonale Steuerbehörde vor. Wir weisen darauf hin, dass es in der Verantwortung der versicherten Person liegt, vor Tätigung eines Einkaufes an sachkompetenter Stelle abzuklären, ob der betreffende Einkauf steuerlich abgesetzt werden kann.

Weitergehende Vorsorge

Wir möchten es nicht unterlassen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Vorsorgeschutz im Rahmen unserer Vorsorgepläne der „Weitergehenden Vorsorge“ flexibel und gezielt auf der Basis jährlicher Beiträge auszubauen. Lassen Sie sich durch unsere Spezialisten beraten.

Hinweise

Die Pensionskasse betrachtet damit ihre gesetzlichen und reglementarischen Informationspflichten als erfüllt.

Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung, neue Einkaufsbestimmungen ab 01.01.2006

Bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung sind sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen bzw. einzubringen (Art.4 Abs.2^{bis} FZG). Seit 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben auf freiwillige Einkaufsleistungen anzurechnen. Bei (ehemals) Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu berücksichtigen (Art.60a BVV2). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art.60b BVV2) beziehungsweise bei noch nicht voll zurückbezahlem Vorbezug für Wohneigentum gar nicht gegeben (Art. 60c BVV2).

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass

1. keine Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren
 folgende Freizügigkeitskonti / -policen im Rahmen der 2. Säule bei Freizügigkeitseinrichtungen bestehen (**bitte Auszüge beilegen**)

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.	Name/Adresse Bank/Versicherung

2. keine Vorsorgekonti oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen
 folgende Säule 3a-Konti / -policen bestehen (**bitte Auszüge/Steuerbestätigungen beilegen**):

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.	Name/Adresse Bank/Versicherung

3. ich bei keiner Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug für Wohneigentum tätigte bzw. alle Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlte
 ich folgenden Vorbezug für Wohneigentum tätigte, der noch (teilweise) besteht:

Höhe des Vorbezuges	Name/Adresse der Vorsorgeeinrichtung

4. keine Invalidenleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu meinen Gunsten ausgerichtet werden bzw. keine Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform zur Auszahlung kamen
 folgende Renten- beziehungsweise Kapitalleistungen einer Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet wurden (**Bescheinigung beilegen**)

5. ich nicht innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen bin
 ich amin die Schweiz zugezogen bin und
 bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (bitte Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen beilegen)

Name: Vorname:

Adresse: AHV-Nr:

Ort/Datum/Unterschrift: